



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Rümlingen

Die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst ab Schuljahr 1998/99 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Der Gemeinderat regelt die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, so wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw..

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Subventionsregelung

- 1) Als Grundlage dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie die Verordnung über die Kieferorthopädie und die Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste).
- 2) An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird, abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern oder Pflegeeltern und der Kinderzahl, ein Subventionsbeitrag gemäss Anhang gewährt.

C Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen vom 11. Juni 1998 und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend per 1. Januar 1998 in Kraft.

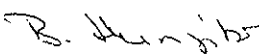


Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:


H.P. Wullschleger

Die Gemeindegeschreiberin:


B. Hunziker

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion:

Mit Verfügung Nr. 551
vom 18.02.99 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.

Anhang

zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Rümlingen

§ 1 Die Verteilung des Sozialbeitrages richtet sich nach folgender Tabelle:

Behandlung Einkommens- Kategorien	konservierend			kieferorthopädisch			Selbstbehalt (vor Subvention)
	Anzahl Kinder			Anzahl Kinder			
	1 - 2	3 - 4	5 +	1 - 2	3 - 4	5 +	
bis 40'000	65%	80%	100%	80%	100%	100%	Fr. 50.00
40 - 45'000	60%	75%	95%	70%	90%	100%	Fr. 50.00
45 - 50'000	55%	70%	90%	60%	80%	90%	Fr. 50.00
50 - 55'000	50%	65%	85%	50%	70%	80%	Fr. 50.00
55 - 60'000	45%	60%	80%	40%	60%	70%	Fr. 50.00
60 - 65'000	40%	55%	75%	30%	50%	60%	Fr. 100.00
65 - 70'000	35%	50%	70%	20%	40%	50%	Fr. 100.00
70 - 75'000	30%	45%	65%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
75 - 80'000	25%	40%	60%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
80 - 85'000	20%	35%	55%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
85 - 90'000	15%	30%	50%	20%	30%	40%	Fr. 100.00
90 -100'000	10%	25%	45%	20%	30%	40%	Fr. 100.00

§ 2 Massgebend zur Ermittlung des Sozialbeitrages ist der Totalbetrag der Rechnungen für die der Schulzahnpflege angeschlossenen Kinder pro Familie und Schuljahr.

§ 3 Für die Bestimmung der Einkommenskategorie ist das steuerbare Gesamteinkommen der Staatssteuerveranlagung der Vorperiode massgebend. Bei Zuzüglern gelten die Bestimmungen, die bei Eintritt in die Steuerpflicht angewendet werden.

§ 4 Familien mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von mehr als Fr. 100'000 oder einem Gesamtvermögen von mehr als Fr. 100'000, werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

§ 5 Reichen die von Staat und Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht aus, so sind die Sozialbeiträge prozentual zu kürzen.

§ 6 Allfällige Restbeträge können zu einer prozentualen Erhöhung der Subventionen verwendet werden.

§ 7 In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat. Entsprechende, begründete Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 8 Als Abrechnungsjahr gilt das Schuljahr.